

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Petitionsausschuss

18. August 2005

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Petition 1021/2003, eingereicht von Frau Alexandra Pentaraki, griechischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Griechenland

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin möchte, dass ihr an einer amerikanischen Privatuniversität erworbener Bachelorabschluss in Psychologie und ihr britischer Masterabschluss in Griechenland anerkannt werden, so dass sie ein Postgraduiertenstudium aufnehmen kann. Sie behauptet, dass solche Abschlüsse bis 1999 normalerweise vom griechischen Staat anerkannt wurden, was aber jetzt nicht mehr der Fall sei.

2. Zulässigkeit

Die Petition wurde am 6. April 2004 für zulässig erklärt. Die Kommission wurde gemäß Artikel 175 Absatz 4 um Auskunft ersucht.

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 6. Juli 2004

Die Petentin, eine griechische Staatsbürgerin, hat an einer amerikanischen Privatuniversität in Thessaloniki Psychologie studiert und ihr Studium im Vereinigten Königreich fortgesetzt, wo sie an der Universität von Essex einen Masterabschluss erwarb. Sie ist ein eingetragenes Mitglied der British Psychological Society und berechtigt, als Assistenzpsychologin im Vereinigten Königreich zu arbeiten.

Die Petentin führt an, dass der griechische Staat die amerikanische Privatuniversität in Thessaloniki nicht anerkenne. Sie erklärt, dass sie möchte, dass ihre Qualifikationen in Griechenland anerkannt werden, damit sie ihr Studium fortsetzen kann.

Es gibt zwei Arten von Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen, die unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen: das Anerkennungsverfahren für akademische und das

Anerkennungsverfahren für berufliche Zwecke. Mit der akademischen Anerkennung, um die es in der Petition zu gehen scheint, können Studien in einem anderen Staat fortgesetzt werden.

Durch die berufliche Anerkennung wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU ermöglicht. Sie betrifft die Anerkennung von Qualifikationen, die für den Zugang zu den Berufen in verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich sind und wird vom Gemeinschaftsrecht geregelt (hauptsächlich von den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG).

Im vorliegenden Falle, und obwohl die Petentin über einen britischen Masterabschluss in Psychologie verfügt und ein eingetragenes Mitglied der British Psychological Society ist, was darauf hindeuten scheint, dass sie eine berufliche Qualifikation im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG besitzen und daher diese Richtlinie in Anspruch nehmen könnte, ersucht sie offenbar nicht um die berufliche Anerkennung.

Die Anerkennung von Diplomen für akademische Zwecke fällt vielmehr in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Es gibt keine Gemeinschaftsvorschriften, die die gegenseitige Anerkennung von Diplomen vorschreiben, sondern jeder Mitgliedstaat ist für den Inhalt und die Organisation seines Bildungssystems selbst verantwortlich.

In diesem Zusammenhang sind Universitäten, die unabhängige Einrichtungen sind, allein für den Inhalt ihrer Lehrpläne und die Ausstellung von Diplomen und Zeugnissen an ihre Studenten zuständig. Die Behörden der Mitgliedstaaten haben das Recht zu beurteilen, ob die von dem Inhaber eines Diploms erlangte Ausbildung dem nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen Niveau entspricht. Ebenso dürfen sie die Regelungen für diese Art von Verfahren festlegen. Sie sind jedoch verpflichtet, gemäß Artikel 12 des Vertrages keinerlei mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Nationalität auszuüben.

Aus den der Petition beigelegten Informationen geht nicht klar hervor, ob die Petentin sich an die DIKATSA, die für die akademische Anerkennung von Diplomen zuständige nationale Behörde, gewandt hat und ob (und aus welchen Gründen) die DIKATSA ihre Diplome nicht anerkannt hat. Aus diesem Grund werden sich die Dienststellen der Kommission mit der Petentin in Verbindung setzen, um ihre Situation zu klären. Wenn die ergänzenden Informationen bei der Kommission eingegangen sind, wird sie untersuchen, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt.

Im Anschluss an die oben genannten Klärungen werden die Dienststellen der Kommission das Europäische Parlament über den weiteren Verlauf dieser Petition informieren.“

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. August 2005

Die Dienststellen der Kommission haben sich am 27.7.2004 mit der Petentin in Verbindung gesetzt (Ref. D(04)18633) und die Bestimmungen für die akademische Anerkennung von Diplomen erläutert. Die Petentin wurde aufgefordert klarzustellen, ob sie sich bereits mit der DIKATSA, die für die akademische Anerkennung von Diplomen zuständige griechische Behörde, in Verbindung gesetzt hatte. Außerdem wurde sie ersucht, der Kommission die gesamte Korrespondenz mit DIKATSA sowie alle einschlägigen Dokumente zu übermitteln, in denen Gründe für die Nichtanerkennung ihrer Abschlüsse genannt werden.

Die Petentin antwortete am 24.8.2004. Sie hat der Kommission keine Belege übermittelt, aber mitgeteilt, dass der Grund für die Nichtanerkennung ihrer Abschlüsse darin besteht, dass ihr zum Bachelorabschluss führendes Studium nicht an einer staatlichen griechischen Universität, sondern an einer vom griechischen Staat nicht anerkannten Privatuniversität erfolgte. Außerdem bezog sich die Petentin auf ein griechisches Gesetz, in dem es angeblich heißt, dass vor 1997 erworbene Abschlüsse von der DIKATSA anerkannt werden, die nach 1997 erworbenen hingegen nicht. Ihrer Ansicht nach werden die Studenten, die ihren Masterabschluss nach 1997 erworben haben, ungerecht behandelt.

Die Akte der Petentin ist nach wie vor unvollständig. Am 19.9.2004 traten die Dienststellen der Kommission ein zweites Mal mit ihr in Verbindung, teilten mit, dass die DIKATSA formell über Anträge auf Anerkennung von Qualifikationen entscheidet und forderten die Petentin dazu auf, entweder diesen Beschluss oder einen anderen Beleg zu übermitteln. Außerdem wurde sie aufgefordert, der Kommission eine Kopie des Gesetzes, auf das sie sich bezieht, zukommen zu lassen, damit die Kommission in Kenntnis aller verfügbaren Sachverhalte auf die gestellten Fragen antworten kann.

Der Petentin wurde mitgeteilt, dass die Frage der Nichtanerkennung der von ihr besuchten Universität seitens des griechischen Staates in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

Folglich warten die Dienststellen der Kommission nun darauf, dass die Petentin ihre Akte mit den erforderlichen Dokumenten vervollständigt, damit dem EP zur akademischen Anerkennung eine Antwort gegeben werden kann.

Zudem teilt die Petentin mit, dass sie bei den griechischen Behörden erfolglos um die berufliche Anerkennung ihrer Qualifikationen ersucht hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, nur dann gültig ist, wenn der Migrant in seinem Herkunftsmitgliedstaat über eine vollständige berufliche Qualifikation verfügt und denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte. Auf Grundlage der der Europäischen Kommission zur Verfügung stehenden Informationen verfügt die Petentin im Vereinigten Königreich über keine vollständige berufliche Qualifikation, da sie keine klinische Psychologin ist, was in Griechenland dem Beruf des Psychologen entspricht. Daher läuft der Beschluss der griechischen Behörden dem Gemeinschaftsrecht nicht zuwider.